

AGB
Schreinerei-Hans-Mittermaier-GMBH

- 1 Geltung der Bedingungen**
- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Schreinerei Hans Mittermaier GmbH ("Fa. Mittermaier") erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufer werden von Fa. Mittermaier nicht anerkannt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (2) Die Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer laufender und künftiger Geschäftsbedingungen mit dem Käufer, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist.
- 2 Vertragsabschluss**
- (1) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Fa. Mittermaier kann dieses Angebot nach ihrer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.
- (2) Werden wesentliche Teile des Auftrags geändert, so gelten neue Termine und Lieferfristen, die ausschließlich die Fa. Mittermaier anpasst und mitteilt
- 3 Preise, Zahlungsbedingung**
- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Fa. Mittermaier als Werk.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Aufträgen ab € 10.000,00 wird eine Anzahlung in Höhe von 60% des Auftragswertes bei Auftragserteilung, die Restzahlung in Höhe von 20%+20% des Auftragswertes innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (3) Wird bei Vertragsabschluss vereinbart, dass die Lieferung der bestellten Gegenstände oder die zu erbringende Leistung erst zu einem Zeitpunkt erfolgen wird, der mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss liegt, so wird der Preis, falls sich in der Zwischenzeit der von Fa. Mittermaier berechnete Preis eines Vorlieferanten bzw. Subunternehmers geändert hat, um die hierdurch für Fa. Mittermaier entstehenden Mehrkosten erhöht. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Kunde ein Kündigungsrecht.
- (4) Verzug des Käufers tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen ein (§ 286 Abs. 3 BGB), jedenfalls aber wenn er auf eine Mahnung von Fa. Mittermaier, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Verzug, so ist Fa. Mittermaier berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Fa. Mittermaier behält sich vor einen weitergehenden Schaden, der durch den Verzug des Schuldners entstanden ist, geltend zu machen.
- (5) Zahlungen mittels Wechsels bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einbeziehung von Wechseln gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf die Zahlung gefährdet wird, so ist Fa. Mittermaier berechtigt, die Erfüllung der eigenen Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- (7) Wird dem Kunden nachträgliche Ratenzahlung eingeräumt, wird die gesamte Restforderung fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist.
- (8) Werden vom Kunden Zahlungsziele nicht eingehalten, verschieben sich entsprechend die Lieferzeiten
- (9) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien = (insbesondere Holz, Plattenmaterialien, Elektrogeräte, Beschläge, Holzfolgeprodukte) zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 6 Prozent steigen sollten, hat die Schreinerei Hans Mittermaier GmbH das Recht, von dem Auftragnehmer ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise
- 4 Lieferzeit**
- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass Fa. Mittermaier einen verbindlichen Liefertermin zugesagt hat. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Auftrags, sofern bei Fa. Mittermaier bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Informationen, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich und vom Kunden beizubringen sind, vorliegen. Fehlen noch derartige Informationen, beginnt die Lieferfrist erst an dem Tag, an dem sämtliche durch den Kunden zu schaffende Voraussetzungen erfüllt sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde vereinbarungsgemäß eine Vorauszahlung bei Vertragsabschluss zu leisten hat. In diesem Falle beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der Barzahlung bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift des Vorauszahlungsbetrages auf einem Konto von Fa. Mittermaier.
- (2) Wird eine verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die Fa. Mittermaier zu vertreten hat, überschritten, ist der Kunde verpflichtet, Fa. Mittermaier eine Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und sonstige ihm gesetzlich zustehende Rechte geltend machen. Die Schadensersatzpflicht von Fa. Mittermaier ist in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (3) Hat Fa. Mittermaier die Überschreitung einer Lieferfrist nicht zu vertreten, insbesondere wegen Streik oder Aussperrung bei einem Vorlieferanten, Transportstörungen oder sonstigen wesentlichen Leistungsschwererungen oder Leistungshindernissen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, währenddessen diese Leistungsschwererung bzw. dieses Leistungshindernis besteht. Dauert eine solche Leistungsstörung länger als vier Wochen, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Dasselbe gilt, wenn Fa. Mittermaier nicht rechtzeitig von einem Lieferanten beliefert

- wird, obwohl die Bestellung durch Fa. Mittermaier rechtzeitig erfolgt ist und Fa. Mittermaier die Verzögerung der eigenen Belieferung auch aus keinem anderen Grund zu vertreten hat.
- (4) Lieferfristen und Termine, die sich durch äußere Einflüsse, wie Pandemie, Epidemie oder Naturkatastrophen verschieben, begründen keine Schadensersatzansprüche seitens des Kunden.
- (5) Die Fa. Mittermaier muss Verzögerungen und Behinderungen nicht zwingend schriftlich anmelden und diese Meldungen können auch an einem vom Kunden bestellten Vertreter gemacht werden.
- 5 Gefahrenübergang**
- (1) Die Gefahr zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Kaufsache bzw. der Abnahme des Werks auf den Kunden über.
- 6 Gewährleistungen**
- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen von Waren und der Erbringung von Leistungen ein Jahr ab Übergabe der Kaufsache bzw. Abnahme der Leistung. Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, die durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung entstehen, verjähren ebenfalls in einem Jahr ab Übergabe der Kaufsache bzw. Abnahme der Leistung, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die vorstehenden Fristen von einem Jahr gelten dann nicht, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 BGB handelt, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regeln.
- (2) Erkennbare Mängel der gelieferten Waren oder Leistungen müssen nach deren Erhalt unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, Fa. Mittermaier schriftlich angezeigt werden. Andernfalls gilt die Ware oder Leistung als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Vorschrift nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt.
- (3) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung Fa. Mittermaier anzuzeigen.
- (4) Bei fristgerecht angezeigten Mängeln haftet Fa. Mittermaier gegenüber dem Käufer zunächst auf Nacherfüllung, das heißt nach ihrer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mehrere Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durch Fa. Mittermaier sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Fa. Mittermaier über. Der Kunde ist berechtigt, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Die Haftung von Fa. Mittermaier erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mängelfreiheit der Ware. Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber Ausstellungsstücken und Mustern bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivholzer, Furniere, Natursteinplatten, Leder, Textilien u.ä.) liegen und handelsüblich sind.
- (6) Im Fall der Beseitigung eines Mangels ist Fa. Mittermaier verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache oder der Gegenstand einer Werk- oder Dienstleistung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (7) Sämtliche vorstehende Haftungsbeschränkungen in Ziffer 6 gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.
- 7 Vertragliche und außervertragliche Haftung von Fa. Mittermaier**
- (1) Der Kunde kann gegen Fa. Mittermaier oder ihre Erfüllungsgehilfen sowohl bei einer Pflichtverletzung durch Lieferung einer mangelhaften Ware wie auch wegen jeder sonstigen Verletzung vertraglicher, vor- oder nachvertraglicher Pflichten keine Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Diese Haftungs-freizeichnung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden, für sonstige Schäden gilt sie dann nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; schließlich gilt sie dann nicht, soweit bei einer Lieferung von Waren ein Schaden durch das Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die Fa. Mittermaier garantiert hat.
- (2) Die vorstehende Haftungsfreizeichnung in Ziffer 7 Nr. 1 gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde Fa. Mittermaier nachweist, dass diese gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstoßen hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Fa. Mittermaier für jede ihr zurechenbare leichte Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ent-sprechendes gilt, soweit Fa. Mittermaier den Leistungsverzug oder die Unmöglichkeit einer Leistung zu vertreten hat. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Bei der Verletzung gesetzlicher Pflichten, insbesondere bei Schadensersatzpflichten wegen unerlaubter Handlung, haftet Fa. Mittermaier nur, soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Fa. Mittermaier.
- 8 Haftung des Kunden**
- (1) Die Haftung des Kunden bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Geschäftsbedingungen von Fa. Mittermaier und etwaigen Vereinbarungen. Ist Fa. Mittermaier aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Kunden Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und ist die Ware noch nicht an den Kunden ausgeliefert oder wird sie von Fa. Mittermaier zurückgenommen, kann Fa. Mittermaier ohne besonderen Nachweis Stornokosten in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises für die nicht ausgelieferten bzw. zurückgenommene Ware als Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Umgekehrt ist Fa. Mittermaier berechtigt, bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schadensersatz zu verlangen.
- 9 Eigentumsvorbehalt**
- (1) Fa. Mittermaier behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich bei mehreren Aufträgen bis zu deren vollständiger Bezahlung auf sämtliche im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gelieferten Waren.

- (3) Werden von Fa. Mittermaier gelieferte Waren mit anderen Sachen verbunden erwirbt Fa. Mittermaier Miteigentum an den neu hergestellten Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den Rechnungswerten - sind diese nicht vorhanden, zu den Verkehrswerten – der anderen Sachen.
- (4) Der Kunde wird die im Eigentum oder Miteigentum von Fa. Mittermaier stehende Ware („Vorbehaltsware“) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren.
- (5) Der Kunde tritt sämtliche Forderungen, die ihm aus der befugten oder unbefugten Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen der Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäfts zukünftig erwachsen, schon jetzt an Fa. Mittermaier zur Sicherung sämtlicher Fa. Mittermaier an der Geschäftsverbindung mit dem Kunden jetzt oder künftig zustehenden Ansprüche in Höhe des Teils ab, der Fa. Mittermaier als Eigentum oder Miteigentum an der Vorbehaltsware zusteht. Fa. Mittermaier nimmt die Abtretung hiermit an. Entsprechendes gilt für alle Forderungen, die dem Kunden aufgrund einer Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung der Vorbehaltsware gegen Dritte zukünftig zustehen.
- (6) Der Kunde ist zu Verpfändungen und anderen Verfügungen über die Vorbehaltswaren durch die die Rechte von Fa. Mittermaier beeinträchtigt oder gefährdet werden, nicht befugt. Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die Fa. Mittermaier zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen anzuzeigen.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der Forderungen von Fa. Mittermaier um mehr als 20 %, so ist der Kunde berechtigt, die Freigabe eines angemessenen Teils der Sicherheiten zu verlangen.
- (8) Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen eines Angebots von Fa. Mittermaier bleiben Eigentum von Fa. Mittermaier. Fa. Mittermaier behält hieran sämtliche Urheber- und sonstige Rechte. Dem Kunden überlassene Unterlagen sind auf Verlangen an Fa. Mittermaier zurückzugeben.
- 10 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung**
- (1) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, das nicht auf dem selben Rechtsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (3) Der Kunde kann seine vertraglichen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung von Fa. Mittermaier nicht auf Dritte übertragen.
- 11 technische Grundlagen**
- (1) Der Kunde sorgt für eine freien Zugang zur Baustelle, sowie frei und zugängliche Arbeitsbereiche während der Bauphase.
- (2) Der Kunde hat vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahme für entsprechende klimatische Bestimmungen zu sorgen – Temperatur 20-30 Grad/Raumfeuchte 45-55%.
- (3) Nach Übergabe oder Abnahme ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die zur Pflege, Schutz und Wartung erforderlich sind, eigenverantwortlich umzusetzen, ansonsten verfallen Gewährleistungsansprüche.
- 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- (1) Erfüllungsort ist, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, der Geschäftssitz von Fa. Mittermaier, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien Traunstein.
- (3) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt Absatz (1) auch für Auftraggeber, die keine Unternehmer sind.
- 13 Anwendbares Recht**
- (1) Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und das unmittelbar anwendbare Recht der Europäischen Gemeinschaft Anwendung. Die Anwendung internationaler Verträge, die nicht zwingendes deutsches Recht sind (z. B. das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf), wird hiermit ausgeschlossen.

Stand: Juli 2021

Schreinerei Hans Mittermaier GmbH
Hans Zuhammerstraße 1
D – 83132 Pittenhart
Amtsgericht Traunstein HRB 20109



Rahmenbedingungen – verbindliche Vorgaben Auftragsabwicklung – Schreinerei Hans Mittermaier GmbH

Preisgestaltung

- Alle Preise Netto zuzüglich gesetzl. MWST
- Zahlungsweise: 60 % bei Auftragserteilung, 20 % bei Montagebeginn, 20 % bei Abnahme
- Zahlung binnen 8 Tagen nach Rechnung ohne Abzug
- Erfüllungsgarantie: Nicht enthalten
- Vertragsstrafe: Nicht enthalten
- Wartung: Nicht enthalten
- Hafrücklass: Nicht enthalten
- Angebotsgültigkeit: 6 Wochen
- Abnahme: Spätestens 10 Tage nach Anmeldung ansonsten automatisch abgenommen
- Ersatzteile: Nicht enthalten

Maßangaben

- Länge / Breite / Höhe

Montage / Montagerahmenbedingungen / Baustelle / Montageort

- Montage:
 - o Lieferzeit Richtwert 6 – 8 Wochen nach Auftragserteilung, kürzere Lieferzeiten nur nach Absprache
 - o An Ostern und Pfingsten und Weihnachten sind 1 – 2 Wochen zusätzliche Lieferzeit zu berechnen (Zuliefermaterialien nur eingeschränkt erhältlich)
 - o Für die Montage sind keine Zusatzgeräte für Transport usw. enthalten, außer im Angebot extra erwähnt
 - o Montagewege / Lagerwege sind während der gesamten Bauphase unaufgefordert freizuhalten
 - o Der Montageraum ist frei von anderen Handwerkern außer nach Abstimmung mit HM zu halten
 - o Zusatzkosten für Bauumlagen / Montagegenehmigungen oder sonst nicht übliche Nebenkosten sind nicht enthalten außer im Angebot erwähnt
 - o Für einen freien Zugang und ungehinderte Zufahrt zur Baustelle muss der Auftraggeber sorgen
 - o Baustelleinrichtung nicht enthalten
 - o Sämtliche Energiequellen müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden insbesondere Wasser u. Strom (220 V und 380 V)
 - o Die Baustelle muss mindestens 20 ° C beheizt sein sowie eine kontinuierliche Raumfeuchte von mind. 40 % haben
- Materialien:
 - o Die Begriffe Melamin-Dekor oder HPL bezeichnen Kunststoffdekore der Hersteller Egger / Max / Pfleiderer oder Kronospan
 - o Holz ist ein Naturprodukt, daher sind Farb- und Strukturabweichungen möglich
 - o Sofern im Angebot nicht erwähnt, sind keine besonderen Anforderungen an Gewicht (z. B. eine besonders leichte Ausführung), Geruch und an Belastbarkeit enthalten (z. B. überdurchschnittliche Gewichtsbelastung an Tischplatten)
 - o Sofern Materialien durch den Kunden zwingend vorgeschrieben sind und diese nicht übliche Handelsprodukte sind, werden keine Haftungen und Gewährleistungen übernommen
 - o Materialien können einen dem Material üblichen Eigengeruch haben (z. B. Fett an Auszügen)
 - o Schlösser generell nicht enthalten

Voraussetzungen nach der Abnahme:

- Temperatur mind. 20 ° C
- Raumfeuchte 45-55 %
- Einhaltung der Reinigungs- und Bedienungsanleitungen
- Einhaltung Wartungsvorgaben wie Fristen

Nebenleistungen:

- Elektro- und Wasseranschlüsse nicht enthalten
- Silikonverfugungen sind nicht enthalten
- Verrechnung von Regiearbeiten
 - o 54,00 € je Std. Facharbeiter
 - o 62,00 € je Std. Meister
 - o 32,00 € je Auszubildender oder Hilfsarbeiter

Vorschriften / Genehmigungen

- So fern im Angebot nicht erwähnt, sind keine besonderen Anforderungen für Brandschutz, Schall oder Feuchtigkeit enthalten
- Technische und statische Anforderungen an den Montageort sind ausschließlich Aufgabe und Leistung des Auftraggebers
- (z. B. Boden- und Deckenbelastbarkeit)
- Evtl. noch erforderliche Genehmigungen werden extra in Rechnung gestellt oder durch den Auftraggeber besorgt

Werbung / Dokumentation / Planung / Fotos

- Alle Einbauelemente dürfen uneingeschränkt durch HM dokumentiert und fotografiert werden
- Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber dürfen Fotos veröffentlicht werden
- Auftragsunterlagen und Kosten darf der Auftragnehmer nur nach Rücksprache mit HM an Dritte weitergeben
- Planungsunterlagen sind Eigentum von HM

Rechtsgrundlage

- AGB Schreinerei Hans Mittermaier
- Ausschließlich deutsches Recht
- Gerichtsstand Traunstein
- Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von HM
- Erfüllungsort für Zahlungen und Leistungen ist Pittenhard
- Sollten einzelne Punkte hinfällig werden, bleiben alle anderen Punkte unangefochten

Stornierung:

- Bei einer Auftragsstornierung werden die angefallenen Kosten nach Aufwand berechnet, mind. aber 20 % der Gesamtauftragssumme

Gewährleistung:

- Die Gewährleistung bleibt nur erhalten bei bzw. wenn:
 - o Pflege gemäß Gebrauchsanweisung
 - o Sachgemäßer Handhabung, d. h. Bedienungen ohne Gewalt
 - o Entsprechende klimatische Verhältnisse herrschen

Rechnungsadresse:

- Wichtig: Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem erteilten Auftrag die genaue Rechnungsadresse mitzuteilen. Ansonsten gilt die Angebotsadresse.
- Neben dem bereits vorliegenden Freistellungsauftrag sind keine weiteren Unterlagen erforderlich.